

Minderjährige im Salafismus

Bericht zu TOP 4 der IMK vom 12. bis 14. Juni 2017
(Stand: 16. April 2018)

I. Hintergrund

Die zahlreichen geplanten und durchgeführten islamistisch-terroristischen Anschläge innerhalb der letzten zwei Jahre in Deutschland und Europa haben den Grad der Bedrohung verdeutlicht, der aktuell und in Zukunft von Salafisten¹ und islamistischen Terroristen für demokratische, westliche Staaten wie Deutschland ausgeht. Der islamistische Terrorismus stellt eine historische sicherheitspolitische Herausforderung für unsere freiheitliche demokratische Gesellschaft dar. Die Gefahr, die von salafistisch-jihadistisch radikalisierten Minderjährigen ausgeht, markiert dabei eine neue Facette dieses Gefahrenpotentials.

Besonders augenscheinlich wurde die Gefahr, die von radikalisierten Minderjährigen ausgeht, im Fall von Safia S. in Niedersachsen. Safia wuchs in einem salafistisch familiären Umfeld auf. Sie und ihr älterer Bruder Saleh wurden als Kinder eines deutschen Vaters und einer marokkanischen Mutter in Hannover geboren. Die Eltern trennten sich früh, die Mutter erzog ihre Kinder nach Darstellung des Vaters streng religiös. Sie soll beide unter anderem in eine umstrittene Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises mitgenommen haben. Auf YouTube sind Videos zu sehen, die Safia als Grundschülerin mit dem Salafistenprediger Pierre Vogel beim Rezitieren des Korans zeigen. Ihr älterer Bruder beging am 5. Februar 2016 einen Brandanschlag in Hannover. Am 26. Februar 2016 attackierte Safia, damals 15 Jahre alt, am Hauptbahnhof in Hannover einen Bundespolizisten mit einem Messer. Der Polizist überlebte den Angriff schwer verletzt. Mit ihrer Tat wollte Safia die Terrormiliz Islamischer Staat unterstützen. Kurz zuvor hatte Safia einen Ausreiseversuch nach Syrien unternommen, der jedoch von ihrer Mutter verhindert werden konnte. Ermittler werteten den Angriff als die erste von der Terrorgruppe IS in Deutschland in Auftrag gegebene Tat.

Dabei rühren entsprechende Gefahrenpotentiale sowohl von Kindern und Jugendlichen her, die in einem salafistisch indoktrinierten bzw. radikalisierten Umfeld in Deutschland aufgewachsen sind, als auch von Kindern von IS-Rückkehrern, die im IS-Gebiet geboren wurden oder dort eine Zeit gelebt haben und salafistisch sozialisiert und entsprechend indoktriniert aus den IS-Gebieten nach Deutschland zurückkehren.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

Aber auch Fälle wie der eines 17-jährigen Flüchtlings aus Afghanistan, der im Juli 2016 in Würzburg mit einer Axt fünf Menschen attackierte sowie der eines zwölfjährigen Jungens, der im Dezember 2016 versuchte einen Sprengsatz auf dem Ludwigshafener Weihnachtsmarkt zu zünden, verdeutlichen das Gefahrenpotential, das von radikalisierten Minderjährigen ausgeht.

Dem Verfassungsschutzverbund liegen derzeit Informationen vor, dass mindestens ca. 290 minderjährige Kinder und Jugendliche in Richtung Syrien/Irak zumeist mit ihren Eltern ausge- reist oder dort geboren sind. Die allermeisten Kinder und Jugendlichen sind im Baby- und Kleinkindalter und bei ihren Eltern aufhältig. Ca. 50 % der minderjährigen Kinder und Jugendli- che sind im Jihad-Gebiet Syrien/Irak geboren. Derzeit ist noch eine dreistellige Anzahl Minder- jähriger in der Krisenregion oder in der Türkei aufhältig. Eine geringe Zahl von minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist – fast ausschließlich gemeinsam mit ihren Eltern bzw. der Mutter – nach Deutschland zurückgekehrt.

Bislang liegen keine konkreten Informationen vor, dass sich einzelne dieser minderjährigen Kinder und Jugendlichen an Kampfhandlungen in Syrien/Irak beteiligt haben.

Es ist anzumerken, dass eine präzise und abschließende Zahl nicht benannt werden kann. Festzustellen ist ferner, dass die ausgereisten Minderjährigen nur zu einem verschwindend ge- ringen Anteil im Blickfeld der Sicherheitsbehörden stehen. Ursächlich hierfür sind vorwiegend die Speichervoraussetzungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die eine Speicherung erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres zulassen sowie die erst mit dem 14. Lebensjahr eintretende Strafmündigkeit. Von einer Dunkelziffer, insbesondere bei den jüngeren Minderjäh- rigen, ist folglich auszugehen.

Dies verdeutlicht umso mehr, dass der Kampf gegen die Radikalisierung Minderjähriger eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die nicht innerhalb weniger Jahre zu bewältigen ist.

II. IMK-Befassung

Vor diesem Hintergrund hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Län- der (IMK) auf ihrer Frühjahrssitzung im Juni 2017 den Bericht „Salafismus: Frauen und Minder- jährige“ (Stand: 4. April 2017) zur Kenntnis genommen und unter TOP 4 beschlossen, dass die diesbezügliche Erkenntnislage verbessert und die spezifischen Voraussetzungen und Bedin- gungen von Radikalisierungsprozessen von Frauen und Minderjährigen vertieft analysiert wer- den sollen. In diesem Zusammenhang wurde der Arbeitskreis (AK) IV damit beauftragt, über die weiteren ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Hessen kommt hierbei die Berichterstattung zu.

Zur Umsetzung des Beschlusses hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) einen Fragebogen entworfen und mit Unterstützung des GTAZ eine Bund-Länder-Umfrage bei den Sicherheitsbehörden durchgeführt. Ziel der Umfrage war es insbesondere, ein Lagebild hinsichtlich des Personenpotentials weiblicher und minderjähriger Salafisten zu erstellen.

Um darüber hinaus einen exemplarischen Überblick über die Problemstellungen und Bedarfe betroffener Akteure zu erhalten, hat das HMdIS konkrete Erfahrungen und Erkenntnisse von Vertretern hessischer Jugendämter, Sozialämter, Schulämter und Schulen einbezogen.

Aufgrund unterschiedlicher Adressatenkreise mit unterschiedlichen Bedarfen an Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen sowie stark divergierender Radikalisierungsverläufe, die einer Vergleichbarkeit entgegenstehen, wurde im Fortgang der Fokus dieses komplexen Themenfeldes auf Erkenntnisse und Handlungsbedarfe hinsichtlich des Personenpotentials minderjähriger Salafisten gerichtet. In der Bund-Länder-Umfrage der Sicherheitsbehörden wurde das Personenpotential der Frauen im Salafismus dennoch berücksichtigt, um eine Zahlenbasis für eine mögliche weitere Befassung zu erhalten.

III. Ergebnisse der Bund-Länder-Umfrage

Die Ergebnisse der Bund-Länder-Umfrage sind diesem Bericht als Anlage „**Ergebnisse der Bund-Länder-Umfrage**“ (**Anlage 1**) beigelegt. Die Anlage ist als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft.

In den einzelnen Ländern existieren bereits zahlreiche Präventions- und Deradikalisierungsprogramme, die sich (speziell) mit radikalisierten Frauen und Minderjährigen befassen. Eine Übersicht über diese Präventions- und Interventionsprogramme ist diesem Bericht ebenfalls als offene Anlage „**Präventions- und Interventionsprogramme**“ (**Anlage 2**) beigelegt.

IV. Besprechung zum Thema „Minderjährige im Islamismus/Salafismus“

Um einen exemplarischen Einblick in die Herausforderungen alltäglicher Problemstellungen betroffener Behörden und Institutionen zu bekommen, fand am 15. November 2017 im HMdIS eine Besprechung zum Thema „Minderjährige im Islamismus/Salafismus“ statt. Teilnehmer der Besprechung im HMdIS waren:

- Vertreter des Hessischen Kultusministeriums (HKM), des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integrationen (HMSI) und des HMdIS
- Vertreter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (LfV),
- Vertreter des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages,
- die Leiterin eines staatlichen Schulamtes,
- die Schulleiterin eines Gymnasiums,
- eine Grundschullehrerin,
- eine Lehrkraft, die derzeit an das Pädagogische Zentrum des Fritz Bauer Instituts und des Jüdischen Museums in Frankfurt abgeordnet und zudem beim Jüdischen Museum Ansprechpartnerin für ein Programm zur Extremismusprävention ist,
- Vertreterinnen der Stadt Frankfurt, dort zuständig für das Themenfeld Radikalisierung,
- eine Vertreterin des Fachdienst Integrationsbüro des Kreises Offenbach/Leitung des Projekts „PRO-Prävention“ sowie
- eine Vertreterin des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Themenschwerpunkte der Besprechung stellten die unterschiedlichen Berührungspunkte und Zuständigkeiten der betroffenen Akteure, die Wege der Radikalisierung sowie der Umgang mit dieser dar. Im Anschluss wurden bereits vorhandene Präventionsprojekte und Ansprechpartner sowie darüberhinausgehende Bedarfe dargestellt und diskutiert.

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse der Besprechung vermitteln dabei lediglich einen Ausschnitt der unterschiedlichen Problemfelder und erheben insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheiten und Zuständigkeiten keinen Anspruch auf eine abschließende Darstellung der Thematik.

1. Problemstellungen und Lagebeschreibung

Eine besondere Herausforderung stellen zunächst die verschiedenen Berührungspunkte, etwa von Kindergärten, Schulen, Jugendämtern und Sicherheitsbehörden, sowie Zuständigkeiten, etwa des Sozial-, Kultus- und Innenressorts, im Hinblick auf das Thema radikalisierte Minderjährige dar. Verstärkt wird dies durch unterschiedliche Zuständigkeiten auf Landes- und Kommunalebene. Dies führt zu unterschiedlichen Ansätzen und Herangehensweisen; der Bedarf an Unterstützungsleistungen, sei es in Form von Prävention, Intervention, Deradikalisierung oder Informationsvermittlung, ist hingegen in allen Bereichen gleich groß.

Da Prävention ansetzt, bevor eine Radikalisierung erkennbar ist und sich an alle gesellschaftlichen Gruppen richtet, liegt die Präventionsarbeit im Verantwortungsbereich aller Ressorts. Dabei wendet sich die **allgemeine Prävention** – ohne bestimmten Anlass – an alle Menschen. Sie soll nicht in erster Linie ein bestimmtes Ereignis verhindern, sondern langfristig wirken und besonders junge Menschen stärken. Die **spezifische Prävention** sieht hingegen Maßnahmen vor, die nicht für alle gelten, sondern sich aus einer bestimmten Person oder Sache heraus ergeben. Sie richtet sich beispielsweise direkt an Jugendliche, die besonders gefährdet sind. **Deradikalisierung** erfolgt hingegen anlass- und personenbezogen bei Vorliegen eines Radikalisierungsprozesses bzw. im Falle einer bereits erfolgten Radikalisierung.

Berücksichtigung finden muss überdies das **breite Spektrum**, aus dem die radikalisierten Minderjährigen stammen können. In Betracht kommen etwa unbegleitete minderjährige Ausländer, minderjährige Ausländer, Minderjährige in radikalisierten Familien sowie Minderjährige, die sich selbst radikalisiert haben (z.B. über das Internet) oder durch Dritte radikalisiert wurden und Minderjährige, die aus Jihadgebieten zurückkehren.

So sind in Bezug auf einen jungen Menschen, der sich außerhalb der Familie radikalisiert, andere Präventions- bzw. Deradikalisierungsstrategien zu verfolgen als in Bezug auf das Kind bzw. den Jugendlichen, dessen Wohl durch die Radikalisierung seiner Eltern gefährdet ist. Im erstgenannten Fall sind die Eltern erster Ansprechpartner, im zweiten Fall die Kinder bzw. Minderjährigen selbst.

In Fällen, in denen die Radikalisierung außerhalb der Familie erfolgt, herrscht seitens der Eltern häufig Erstaunen über die Radikalisierung des eigenen Kindes. Zugleich besteht in solchen Fäl-

len ganz überwiegend eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden. Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Deradikalisierung hingegen in Fällen, in denen sich das (familiäre) Umfeld bereits radikalisiert hat. Bei radikalisierten Elternhäusern besteht das Problem, dass die Eltern nicht zur Unterstützung der Behörden bereit sind, sondern vielmehr einen Gegenpart darstellen.

Für die Sicherheitsbehörden stellt sich zudem die **rechtliche Problematik**, dass sie sich mit Minderjährigen nur sehr eingeschränkt operativ befassen dürfen. So liegt grundsätzlich die untere Altersgrenze für zulässige Speicherungen im NADIS-Verbundsystem bei 14 Jahren. Dabei gibt es im Bundes- und Ländervergleich unterschiedliche gesetzliche Regelungen, ob eine Speicherung nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres an besondere Voraussetzungen (Gefahr für Leib und Leben) geknüpft ist. Auch eine strafrechtliche Befassung kommt erst mit der Strafmündigkeit im Alter von 14 Jahren in Betracht.

Erschwerend kommt hinzu, so die Beobachtung von Lehrkräften in Hessen, dass sich radikalisierte Jugendliche **immer öfter konspirativ** verhalten und ihre Radikalisierung immer weniger nach außen erkennbar zeigen.

Ein besonderes Gefahrenpotential bieten radikalisierte Minderjährige **in Schulen**. Hier zeigt sich häufig das soziologische Phänomen der „**Zirkelbildung**“, bei der sich anfällige Personen an vermeintlich starken Führungspersonen orientieren und sich durch diese negativ beeinflussen lassen. Lehrkräfte berichten vereinzelt darüber, dass zwischen Schulkindern ein regelrechter Wettbewerb stattfindet, wer der bessere Moslem sei.

Aus Sicht der Lehrkräfte ist insbesondere problematisch, dass zumeist eine **große Verunsicherung** bei religiösem Extremismus besteht. Diese resultiert insbesondere daraus, dass die Grenzen zwischen Religionsausübung und Radikalisierung häufig fließend sind. So kann die Nichtteilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht oder der Klassenfahrten oder die Verweigerung des Handschlags bei der Zeugnisübergabe Anzeichen einer beginnenden Radikalisierung oder auch bloße Religionsausübung darstellen. Lehrkräfte beklagen in diesem Zusammenhang, dass es immer wieder Ärzte gibt, die entsprechende Atteste ausstellen. Hier stellt sich die Frage nach einem Umgang mit solchen Sachverhalten.

Es wurde zudem berichtet, dass bei vielen Lehrkräften Angst vor **Stigmatisierungen** besteht - sowohl vor einer Stigmatisierung der Lehrkraft als Rassist aufgrund einer (vorschnellen) Bewertung eines Sachverhalts, als auch vor einer Stigmatisierung der Schulkinder als Extremist. Gerade im Bereich des Islam ist die Unsicherheit wegen der Angst vor Diskriminierung besonders groß.

2. Lösungsansätze und -möglichkeiten

Unter Rückgriff auf Erfahrungen aus der Praxis wurden die im Folgenden dargestellten Ableitungen und Bedarfe herausgearbeitet. Um einer Radikalisierung Minderjähriger effektiv entgegenzuwirken, muss der Einstieg in die bzw. der Aufstieg in der „Radikalisierungspyramide“ so früh wie möglich verhindert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die psychosozialen Ursachen zu bearbeiten und nicht nur den Radikalisierungsprozess als Folge einer Fehlentwicklung zu betrachten.

2.1. Sensibilisierung betroffener Einrichtungen

Bis die Sicherheitsbehörden von (dem Verdacht) einer Radikalisierung Kenntnis erlangen, haben sich die betroffenen Minderjährigen i.d.R. schon relativ stark radikalisiert. Der Gesellschaft im Allgemeinen sowie den Moscheegemeinden, Schulen, Kindergärten und Sportvereinen im Besonderen kommt deshalb eine wichtige Funktion als Frühwarnsystem bei Radikalisierungsprozessen zu.

2.2. Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Schulen intensivieren

Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Schulen weiter intensiviert werden. Die Sicherheitsbehörden, vornehmlich der Verfassungsschutz, besitzen die Expertise in Bezug auf den Phänomenbereich des Salafismus, und stellen damit eine wichtige Quelle im Rahmen der Informationsvermittlung zum Extremismus dar. Die Meldung von (Verdachts-)Fällen sollte möglichst frühzeitig in beide Richtungen erfolgen. Werden die Umstände zuerst den Sicherheitsbehörden bekannt, ist es erforderlich, dass diese die betroffene Schule im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten informieren. Wird ein entsprechender Sachverhalt zunächst in der Schule bekannt, sollte diese umgehend die Sicherheitsbehörden unterrichten.

2.3. Stärkung der Regeleinrichtungen

Aufgrund der nur eingeschränkt möglichen Befassung der Sicherheitsbehörden mit Minderjährigen ist die Einbindung und Stärkung anderer Akteure wie etwa Schulen, Jugendämter, Kommunen und Vereinen im Hinblick auf den Umgang mit radikalisierten Minderjährigen besonders wichtig. Hier bedarf es konkreter Handlungsempfehlungen, wie etwa dem Handlungsleitfaden für Schulen, erstellt vom Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach. Insgesamt sollte der Ansatz verfolgt werden, die Regelsys-

teme zu stärken und bestehende Projekte zu evaluieren und zu fördern, anstatt viele neue Projekte zu initiieren.

2.4. Verantwortlichkeiten und Meldewege festlegen und kommunizieren

Damit die Betroffenen wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können, sollten zunächst Ansprechpartner und Wege geklärt und kommuniziert werden. In Schulen sollte die Meldung über die Schulleitung erfolgen, da diese über die entsprechenden Verbindungen sowohl zum Kollegium als auch zu den Schulämtern/Sicherheitsbehörden verfügt. Zudem müssen Präventions- und Interventionsmechanismen standardisiert und professionalisiert werden.

2.5. Aus- und Fortbildung der Lehrer im Bereich interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen fortschreiben/Curriculum anpassen

Bereits jetzt haben ca. 25 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Interkulturelle- und interreligiöse Kompetenzen werden somit immer wichtiger. Diese müssen sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den Schulkindern gestärkt werden. Entsprechende Inhalte können jedoch nicht allein über Fortbildungen an die Lehrkräfte herangetragen werden, da der zeitliche beschränkte Umfang von Fortbildungen den umfangreichen Anforderungen dieser Thematik nicht gerecht werden kann. Wünschenswert wäre daher, dass an den Universitäten Module für demokratische Erziehung und interkulturelle- bzw. interreligiöse Kompetenzen feste Bestandteile des Lehrplans für das Lehramtsstudium werden.

2.6. Informationsveranstaltungen für Schulen

Schulen sollten durch gezielte Informationsveranstaltungen und Leitfäden für Interventionsmaßnahmen bei Radikalisierung unterstützt werden. Wichtig ist insofern, dass nicht nur die Schulleitung Informationen erhält, sondern das gesamte Kollegium einbezogen wird. Insbesondere auch die Frage, welches Verhalten mit Religion zu tun hat und welches nicht, muss gezielt erörtert werden. Diesbezüglich darf nicht aus Unsicherheit oder Berührungsangst mit dem Thema vorschnell Toleranz signalisiert werden. Diese Erkenntnisse lassen sich entsprechend auch auf Kindergärten übertragen.

2.7. Extremismusbeauftragte an Schulen implementieren

Zur gezielten Information könnte an jeder Schule eine Lehrkraft als „Extremismusexperte“ benannt werden, der kontinuierlich in diesem Bereich fortgebildet wird. Wichtig ist, dass dieses Wissen anschließend an das gesamte Kollegium transportiert wird.

2.8. Stärkung des Demokratieverständnisses/Vermittlung interkultureller Kompetenz bei Schülern

Die Stärkung des Demokratieverständnisses von Schulkindern sollte bereits ab dem Grundschulalter gestärkt werden. So sollte Grundschulkindern beispielsweise die Bedeutung von Grundbegriffen wie „wir“, „die“, „gemeinsam“, „alleine“ etc. erläutert werden. Auch die Teilhabe der Schulkinder an demokratischen Prozessen kann etwa durch die Installation von Schülerräten, Klassensprechern und Integrationsschülern möglichst früh gestärkt werden. Lehrkräfte sollten im Idealfall Begleiter von Persönlichkeitsentwicklungen sein. Insbesondere in Grundschulen sollte für Lehrkräfte eine Schulung für Gespräche mit radikalisierten Eltern erfolgen.

2.9. Durchführung von konkreten Beratungsangeboten

Eltern müssen so früh wie möglich durch Behörden und Institutionen in Präventions- bzw. Interventionsmaßnahmen eingebunden werden. Hier gilt es, Elternarbeit bereits im Bereich der Kindertagesstätten zu stärken, denn hier besteht täglicher Kontakt zwischen Erziehern und Eltern und somit die tägliche Möglichkeit auf Eltern einzuwirken.

Wichtig ist aber auch, die Eltern zu stärken, damit diese Argumente gegen „Radikalisierer“ haben.

Eine weitere Idee wäre, Projekte an Grundschulen durchzuführen, die insbesondere auch bildungsferne Elternhäuser ansprechen.

In Fällen, in denen die Radikalisierung Minderjähriger durch Familienangehörige erfolgte, muss die Deradikalisierung familienbezogen erfolgen.

Auch aus Sicht der Jugendhilfe ist es wichtig, die Regeleinrichtungen zu stärken. Problematisch aus Sicht der Jugendämter ist, dass betroffene Eltern bei einem zu frühen Einschreiten des Jugendamtes die Mitarbeit verweigern.

2.10. Identitätsstiftende Projekte einführen

Als Gegenpol zur Exklusionsdogmatik der Salafisten bedarf es identitätsstiftender Projekte, die die Kinder an unsere Gesellschaft(-sform) binden. Hier gilt es insbesondere auch die lokale Identität durch Stadtteilarbeit zu fördern und einer Selbstethnisierung und gefühlten Diasporasituation entgegenzuwirken.

2.11. Einbindung der Moscheegemeinden in Präventionsarbeit und Deradikalisierungsmaßnahmen

Städte und Gemeinden sollten Einfluss auf Moscheegemeinden und Vereine nehmen und bei diesen ein entsprechendes Problembewusstsein schaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rolle der Moscheegemeinden als soziale Treffpunkte müssen diese viel stärker als bisher in die Arbeit der Prävention und Intervention eingebunden werden. Wie wichtig und erfolgreich die Zusammenarbeit von Behörden und Schulen und Moscheegemeinden sein kann, zeigt der Fall einer Grundschülerin aus Hessen, die eines Tages mit Niqab in die Schule kam. Vertreter der Schule suchten zunächst persönlich das Gespräch mit den Eltern des Mädchens. Der Vater verweigerte dieses jedoch. Erst nach Einbindung der örtlichen Moscheegemeinde zeigte sich der Vater einsichtig und ließ seine Tochter wieder ohne Niqab am Schulunterricht teilnehmen.

3. Existierende Projekte und weitere Befassung

Darüber hinaus wurden exemplarisch Projekte aus Hessen und Niedersachsen vorgestellt, die bereits einzelne der oben (unter IV. 2.) dargestellten Lösungsansätze verfolgen.

3.1. Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen – beRATen e.V.

Träger der Beratungsstelle ist der Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen – beRATen e.V., der am 10. Dezember 2014 in Hannover gegründet wurde. Zweck des gemeinnützigen Vereins ist das Anbieten von Beratungsformaten, um für die von neosalafistischer Radikalisierung betroffenen jungen Menschen und deren Angehörigen Wege für eine Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie aufzuzeigen.

3.2. Frankfurter Ämternetzwerk gegen Extremismus

Um auf die Herausforderung der extremistisch salafistischen Szene angemessen zu reagieren, richtete die Stadt Frankfurt am Main im Jahr 2013 das „Frankfurter Ämternetzwerk gegen Extremismus“, koordiniert durch das Amt für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main (AmkA), ein. Hier beraten das Jugend- und Sozialamt, das Stadtschulamt, der Präventionsrat sowie das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main, das Jobcenter, das Polizeipräsidium, das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus und das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ämterübergreifend regelmäßig darüber, wie mit bereits radikalisierten Jugendlichen umgegangen werden kann. Zudem entwickeln sie mit dem AmkA Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen für Fachkräfte aus Schule und sozialer Arbeit.

3.3. Präventionsrat

Wie in vielen anderen Städten auch, hat die Stadt Hanau einen „Präventionsrat“ installiert. Dieses Gremium setzt sich aus zahlreichen Mitgliedern verschiedener Institutionen zusammen. Mitglieder sind u.a. der Oberbürgermeister, die Präsidentin eines Landgerichts, eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft, der Fachbereichsleiter Bildung, Soziale Dienste und Integration und die Leiterin eines staatlichen Schulamtes. Die Geschäftsstelle des Präventionsrates koordiniert die Treffen der Lenkungsgruppe und stellt damit die Austausch- und Kommunikationsplattform für die teilnehmenden Institutionen her. Ziel des Präventionsrates ist es, die Bevölkerung vor Gewalt und Kriminalität auf allen Ebenen zu schützen. Die Handlungsfelder des Hanauer Präventionsrates gegen Gewalt und Kriminalität sind vielfältig und umfassen sowohl repressive als auch präventive Maßnahmen.

3.4. AntiAnti – Museum Goes School

Das Programm mit dem Titel „AntiAnti – Museum Goes School“ des Jüdischen Museums Frankfurt am Main ist an berufsbildenden Schulen angesiedelt, in denen der Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund oder mit brüchigen Bildungsbiografien besonders hoch und das kulturelle Bildungsangebot zugleich gering ist. Um nachhaltig zur Extremismusprävention beizutragen, ist das Programm jeweils auf ein halbes Jahr angelegt und umfasst mehrere Lerneinheiten für Lehrer wie auch Schüler. Die meisten Lerneinheiten werden dabei nicht etwa am Museum, sondern an verschiedenen Orten der Stadt angeboten. Das Ziel dieser Programmatik besteht darin, Kinder und Jugendliche in der ihnen vertrauten Umgebung für Diskriminierung, Migration und Diversität zu sensibilisieren und ihnen so einen neuen Zugang zu den Themen des Jüdischen Museums zu eröffnen.

3.5. Handeln in Krisensituationen – Ein Leitfaden für Schulen

Der vom Hessischen Kultusministerium und vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport erarbeitete Leitfaden „Handeln in Krisensituationen“ soll Schulleitungen und schulischen Krisenteams dabei helfen, sich auf mögliche Krisenfälle wie schwerwiegende zielgerichtete Gewalttaten vorzubereiten und schulische Krisenpläne zu entwickeln, die auf die konkreten Gegebenheiten an ihrer Schule zugeschnitten sind.

3.6. Kleine Worte – Große Wirkung: Ein Modellprojekt in Hanau

Seit 2017 sind Kinderrechte ausdrücklicher Bestandteil des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. Kinder sollen ein „Grundverständnis dafür entwickeln, dass Kinder Rechte haben und dafür eintreten“. Im Modellprojekt „Kleine Worte – Große Wirkung“ arbeiten sechs Hanauer Kitas und drei Vorlaufkurse an diesem „Grundverständnis“ der Kinder, aber auch der Erwachsenen. Wie können die Kinderrechte zur Basis der Arbeit in den Einrichtungen für die Jüngsten werden? Und welche kleinen Worte sind der Grundstein für eine „Sprache des Miteinander“? Bis 2019 entwickelt „Makista – Bildung für Kinderrechte und Demokratie“ gemeinsam mit einem Expertenteam entsprechendes Material dazu.

3.7. Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden

Zudem hat eine von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) eingerichtete Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der IMK, der Integrationsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz Eckpunkte für eine fachliche Orientierungshilfe – vorrangig für Fachkräfte in den Jugendämtern – zum Thema „Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) radikalisierten Familien“ entwickelt. Durch diese Orientierungshilfe sollen Jugendämter, aber auch freie Träger sowie Familiengerichte in der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche unterstützt werden.

V. Handlungsempfehlungen

1. Bildung akteurübergreifender Arbeitsgruppen

Es wird empfohlen, Arbeitsgruppen nach dem Vorbild der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) zu bilden, in der die vielfältigen Ansätze und Bedarfe der unter-

schiedlichen Akteure im Themenfeld radikalisierter Minderjähriger zusammenlaufen, abgestimmt und koordiniert werden können.

Hierfür scheint, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, die Beteiligung von Vertretern folgender Akteure sinnvoll:

- Innenministerium
- Kultusministerium
- Sozialministerium
- Landesamt für Verfassungsschutz
- Landeskriminalamt
- Städtetag
- Landkreistag
- Jugendamt
- Schulamt
- Ausländerbehörde
- Zivilgesellschaftliche Extremismuspräventionsprojekte bzw. -beratungsstellen

Während die beteiligten Ministerien wesentliche Entscheidungen und Leitlinien im Zusammenhang mit Präventionsprojekten für salafistisch-radikalisierte Minderjährige abstimmen könnten, wäre Aufgabe der Arbeitsgruppe u.a., die bereits vorhandenen Netzwerke und Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure von Präventionsprojekten im Bereich von Minderjährigen im Salafismus und erforderlichen Fallkonferenzen zu bündeln und zu koordinieren. Für die betroffenen Akteure sollten Ansprechpartner bereitgestellt werden. Darüber hinaus könnten neue Erkenntnisse im Themenfeld diskutiert und Präventionsansätze entwickelt werden.

Zudem könnten auf Arbeitsebene in regelmäßigen Fallkonferenzen konkrete Fälle erörtert und durchzuführende Maßnahmen koordiniert werden. Dabei empfiehlt sich die Koordinierung der Arbeitsgruppe durch eine zentrale Einrichtung.

2. Regionale Strukturen aufbauen

Um betroffenen Einrichtungen, wie etwa Schulen, Kindergärten, Sportvereinen, Jugendämtern, Städten und Gemeinden vor Ort Hilfestellungen bieten zu können, sollten perspektivisch auch auf kommunaler Ebene entsprechende Netzwerke geschaffen werden, in denen die vielfältigen Ansätze der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Islamismusprävention zusammenlaufen, abgestimmt und koordiniert werden. Hierbei könnte die zuvor beschriebene Arbeitsgruppe als best practice herangezogen werden.